

G. Pion, Mourrit & Cie. in Paris. de Vogüé, les morts qui parlent. 3 fr. 50 c. de la Mazelière, essai sur l'histoire du Japon. 4 fr. de Comminges, le cheval. 3 fr. 50 c. Bibesca, prisonnier Coblenz 1870 71. 2. édition. 4 fr.	3667	Strecker & Moser in Stuttgart. Das Württ. Polizeistrafrecht. Textausg. 1 M 20 J.	3660
Alfred Schall in Berlin. Krieg und Sieg 1870—71. 81.—90. Tausend. 6 M.	3663	Veit & Comp. in Leipzig. Puntschart, Herzogseinsetzung u. Huldigung in Kärnten. Ca. 8 M. Meyer u. Jacobson, Lehrbuch der organischen Chemie. 2. Bd. 3. Abteilung. Ca. 7 M. — dass. 2. Bd. 1. Teil. Ca. 20 M.	3660 3664
Seitz & Schauer in München. Königshofer, Die retrobulbaere Neuritis etc. 1 M. Scholz, Ueber die Verfügungsfähigkeit eines Epileptikers. 1 M.	3661	Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart. Tetmajer, der Todesengel. 3 M; geb. 4 M. Stodton, zum Nordpol und Erdkern. 2 M; geb. 3 M.	3665
Anton Send in Altona. Delsner, die deutsche Webeschule. 8. Aufl. 1. Bg. 75 J.	3661	Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig. Wiedemann u. Ebert, physikalisches Praktikum. 4. Aufl. 10 M; geb. 11 M.	3664
Hugo Steinitz Verlag in Berlin. Falb's Wetterprognosen für 1899. Juli—December. 1 M.	3662		

Nichtamtlicher Teil.

Revision der Firmen- und Ladenschilder der Buch- und Kunsthandlungen, Buchdruckereien, Buchbindereien, Schreibmaterialienhandlungen etc.

(Nachdruck verboten.)

Es empfiehlt sich, in der Zeit bis zum 1. Januar 1900 — also in den nächstkommenden sieben Monaten des laufenden Jahres — die Firmen- und Ladenschilder offener Geschäftsstellen (Läden) einer genauen Revision zu unterziehen und deren Inhalt (Aufschrift) dahin zu prüfen, ob dieser den mit Neujahr kommenden Jahres in Geltung tretenden veränderten Bestimmungen über den Wortinhalt der Firmen- und Geschäftsschilder entspricht. Wer diese Revision unterläßt und am 1. Januar 1900 noch ein Firmen- und Ladenschild öffentlich aufgehängt hat, das den Neubestimmungen der Gewerbeordnung (§ 15a) nicht in allen Teilen genügt, setzt sich einer sofortigen Bestrafung aus bis zu 150 M Geldstrafe oder eventuell 4 Wochen Haft.

Für die gesetzlich bis zu obigem Termin vorgeschriebene Revision der Firmen- und Ladenschilder gelten folgende Grundsätze:

I. Das Firmenschild, wie das eine Firma nicht bezeichnende öffentliche Laden- und Geschäftsschild muß am Eingang der Verkaufsstelle oder an der Außenseite des Ladens angebracht sein und eine deutlich lesbare Schrift aufweisen. Das Firmenschild muß

II. neben der bisherigen Firma den Familiennamen des Geschäftsinhabers und mindestens einen Vornamen desselben, und zwar in völlig ausgeschriebener Form aufweisen, wenn die bisherige Firma als solche nicht schon diese Bestandteile aufweist. Diese Vorschrift gilt für alle Kaufleute, die eine in das Handelsregister einzutragende Firma führen.

III. Andere Gewerbetreibende, die zwar nicht ein Handelsgeschäft mit Firma führen, wohl aber als Gewerbetreibende eine offene Verkaufsstelle haben (Laden), müssen statt des Firmenschildes ein in deutlich lesbarer Schrift geschriebenes Laden- und Geschäftsschild am Eingange oder an der Außenseite der Verkaufsstelle anbringen lassen bis zum 1. Januar 1900, falls sie solches noch nicht besitzen. Dieses Laden- und Geschäftsschild muß gleichfalls inhaltlich so beschaffen sein, daß es den dermaligen wirklichen Inhaber (Besitzer) der Verkaufsstelle nach Familiennamen und Vornamen klar erkennen läßt. Der Vorname braucht nicht der Rufname des dermaligen Inhabers der Verkaufsstelle zu sein, er muß aber einer der wirklichen Vornamen desselben sein und auf dem Schild vollständig ausgeschriebener sein.

Betreffend Gesellschaftsschilder (von Handelsgesellschaften)

ist folgendes zu sagen: Geschäfts- und Firmenschilder von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unterliegen den gleichen Bestimmungen. Es kommen hier die persönlich haftenden Gesellschafter in Betracht. Andere dagegen nicht.

Eine Revision der bestehenden Firmen- und Geschäftsschilder wird also für die nächsten sieben Monate da unvermeidlich sein, wo entweder der Inhaber der Firma oder des Geschäftes auf dem bestehenden Schild überhaupt nicht oder nicht mit seinem Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen benannt ist, oder wo ein solcher benannt ist, sich aber mit dem wirklichen Inhaber nicht mehr deckt. Jeder Wechsel in der Person des Firmen- oder Geschäftsinhabers muß mithin künftig als Regel und bei Vermeidung von Strafe auf allen über offenen Verkaufsstellen angebrachten Firmen- oder Ladenschildern sofort zum Ausdruck kommen in deutlich lesbarer Schrift, so wie es das neue Gesetz vorschreibt. Sind die Inhaber einer Firma oder einer offenen Verkaufsstelle (Laden) zwei Personen, so muß das Firmen- oder Ladenschild deren beider Familiennamen mit je einem ausgeschriebenen Vornamen enthalten; sind es mehr als zwei, so muß ein das Vorhandensein noch weiterer Beteiligter andeutender Zusatz in das Firmen- oder Geschäftsschild mit aufgenommen werden. Bei in einfacher bürgerlicher Gesellschaft betriebenen offenen Verkaufsstellen (Läden) sind die Namen von mindestens zwei Gesellschaftern (Vor- und Familienname) aufzunehmen mit eventuell einem Zusatz.

Kleine Mitteilungen.

Telegraph. — Zufolge neuerer Bescheidung der obersten Postbehörde soll die abgekürzte Schreibweise von Wörtern, wie „Admiralitätsstr.“, „Stellmachermstr.“, „Gerichtsvollz.“, die auch außerhalb des Telegrammverkehrs gebräuchlich ist, nicht als sprachwidrige Wortveränderung in Telegrammen angesehen werden. Derartige Abkürzungen werden deshalb für zulässig erklärt, selbst wenn dadurch eine Gebührenverkürzung herbeigeführt wird. Auch sollen die Wörter „Theater“ und „Draht“, selbst wenn sie orthographisch unrichtig ohne „h“ geschrieben sind, nicht beanstandet werden, selbst wenn durch das weggelassene „h“ das gebrauchte Wort, z. B. „Drahtbestätigung“ oder „Operettentheater“, nur einfaches Tagwort wird. (Lpzr. Tagebl.)

Ambulanter Gerichtsstand der Presse. — Das Schöffengericht in Gadebusch verurteilte den Redakteur Staroffon von der in Rostock erscheinenden „Mecklenburger Volkszeitung“ wegen Beleidigung, begangen durch einen Artikel in der „Mecklenburger Volkszeitung“, zu vier Wochen Gefängnis. Das Amtsgericht Gadebusch hatte sich erst für unzuständig erklärt und die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, indem es sich dahin erklärte, daß bei Preßdelikten als Ort der That nur der Ort der Herausgabe der Zeitung anzusehen sei, da anderenfalls die Abnormität folgen werde, daß eine Unsumme von Gerichtsständen für eine Strafthat begründet sei, ja sogar auch dort, wohin das Preßzeugnis zu-